

Die Entscheidung bleibt bei der Person

Unterstützte Entscheidungsfindung: wie Entscheiden abläuft, was Assistenz dabei tut — und warum das deutsche Betreuungsrecht seit 2023 genau das verlangt

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

10. August 2026

Arbeitsfassung. Dieser Text hat eine besondere Grundlage: einen Vortrag, den Nele Diercks und ich gemeinsam geschrieben haben und den Nele — mit Sprachcomputer und Augensteuerung — selbst gehalten hat (Bildungsstandem des bvkm, Januar 2026, entstanden im Projekt Kommunikationsbotschafter der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation). Sein Kernsatz ist zugleich der Titel: Die Entscheidung bleibt bei der Person. Unterstützung hilft beim Verstehen, beim Abwägen, beim Ausdrücken — aber sie nimmt nichts ab und gibt nichts vor. Der Text entfaltet diesen Satz: die Schritte des Entscheidens, die Rolle der Assistenz, ein Alltagsbeispiel in Neles eigenen Worten, und die bemerkenswerte Tatsache, dass das deutsche Betreuungsrecht seit 2023 im Gesetzeswortlaut dasselbe sagt. Quellen mit Prüfvermerk am Ende; die Illustrationen stammen aus dem Vortrag.

Inhalt

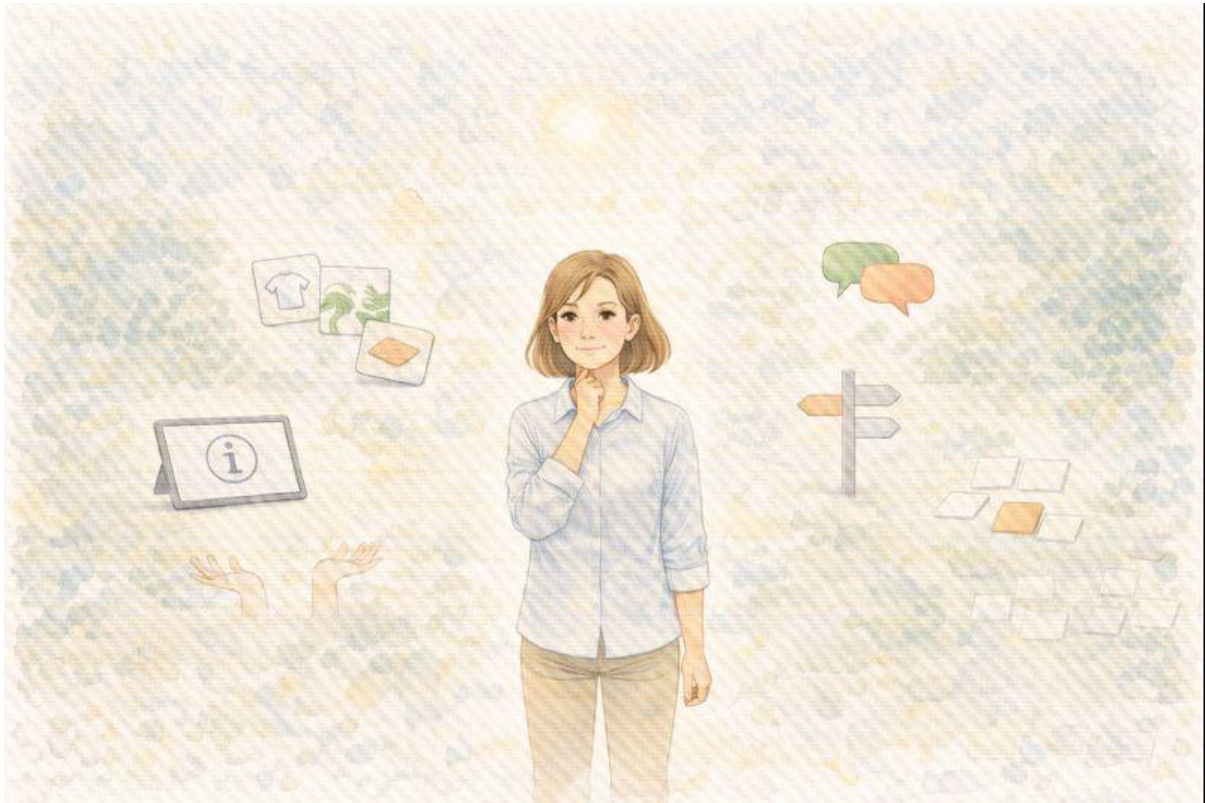
1. Jeden Tag, viele Male
 2. Entscheiden ist ein Prozess: sechs Schritte
 3. Was ein Mensch zum Entscheiden braucht
 4. Unterstützte Entscheidungsfindung: Hilfe, die nichts wegnimmt
 5. Ein Abendessen und eine Wand voller Karten: das Beispiel
 6. Die Rolle der Assistenz: vier Aufgaben, keine fünfte
 7. Das Betreuungsrecht sagt seit 2023 dasselbe
 8. Das Entscheidungs-Vokabular
 9. Wie wir es bei AssistUK halten
 10. Grenzen dieses Textes
 11. Fazit in fünf Sätzen
 12. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Jeden Tag, viele Male

Was ziehe ich an, was esse ich, gehe ich mit, sage ich ab, fange ich das Neue an oder lasse ich es? Entscheidungen sind kein Sonderereignis, sondern der Normalbetrieb eines Lebens — kleine mit kurzen Folgen, große mit langen. Und für den Zusammenhang dieses Textes ist ein Satz aus dem Vortrag die präziseste Zusammenfassung, die ich kenne: **Der Unterschied ist nicht, ob Menschen entscheiden. Der Unterschied ist, welche Unterstützung sie bekommen.** Menschen mit Behinderungen treffen Entscheidungen wie alle anderen — nicht weniger, nicht seltener. Was sich unterscheidet, ist der Weg dorthin: Manche brauchen mehr Zeit, andere brauchen anders aufbereitete Informationen, wieder andere Unterstützung beim Denken oder beim Kommunizieren. Das macht die Entscheidungen nicht weniger gültig. Es macht sie individuell.

Die Gegenthese ist so verbreitet wie falsch: dass es Menschen gebe, bei denen sich die Frage nach eigenen Entscheidungen »nicht mehr stellt«. Wer so denkt, entscheidet fortan selbst — in bester Absicht, über andere hinweg — und erzeugt damit genau das Bild, das er zu sehen glaubt: Carmen Basil hat beschrieben, wie Menschen aufhören zu kommunizieren, wenn Kommunizieren nichts ändert; für das Wählen gilt dasselbe. **Wer nie erlebt, dass seine Wahl etwas ändert, hört auf zu wählen.** Die Reihenfolge läuft dann rückwärts: Erst nimmt das Umfeld die Entscheidungen ab, dann wirkt der Mensch entscheidungslos, dann gilt das als Beleg.

2. Entscheiden ist ein Prozess: sechs Schritte



Entscheiden hat Zutaten: Informationen, Möglichkeiten, Zeit zum Nachdenken — und manchmal Unterstützung. Illustration aus dem Vortrag.

Oft stellen wir uns eine Entscheidung als Moment vor — den Augenblick, in dem jemand »sich entscheidet«. Tatsächlich ist Entscheiden ein Prozess aus Schritten, und wer unterstützen will, muss die Schritte kennen, denn **an jedem Schritt hilft anderes — und an jedem kann man enteignen**. Der Vortrag bringt den Prozess auf sechs Stationen:

1. **Worum geht es?** Die Entscheidung klar benennen. Manchmal ist vieles durcheinander; erst wenn die Frage steht, kann es weitergehen.
2. **Informationen sammeln.** Was muss ich wissen, um wählen zu können?
3. **Möglichkeiten überlegen.** Was gibt es überhaupt? Noch wird nichts bewertet — es wird sichtbar gemacht, was möglich ist.
4. **Vergleichen.** Was spricht dafür, was dagegen? Es geht nicht um richtig oder falsch, sondern um: Passt es zu mir, zu meiner Situation? Und hier gehören auch Gefühle und Erfahrungen hinein — fühlt sich etwas gut an oder unsicher, was habe ich schon erlebt? **Gefühle sind kein Fehler im Prozess; sie sind Teil der Entscheidung.**
5. **Entscheiden.** Eine Wahl treffen. Sie muss nicht perfekt sein — sie muss zu mir passen, jetzt, mit dem, was ich weiß.
6. **Das Ergebnis anschauen.** Hilft die Entscheidung? Fühlt sie sich gut an? Ich darf sagen: Das war gut. Ich darf auch sagen: Das passt doch nicht. **Entscheidungen dürfen überprüft und geändert werden.**

Zwei Eigenschaften dieses Prozesses werden ständig übersehen. Erstens: **Er darf Zeit brauchen.** Nachdenken, vergleichen, spüren — das sind keine Verzögerungen der Entscheidung, das ist die Entscheidung. Zweitens: Das Recht auf Revision (Schritt 6) ist kein Zeichen von Wankelmut, sondern die Würde des Risikos in Alltagsform — Robert Perske hat schon 1972 begründet, dass ein Schutz, der Menschen vor jeder möglichen Fehlentscheidung bewahrt, ihre Würde und Entwicklung beschädigt. Wer nie falsch wählen darf, wählt nicht wirklich.

3. Was ein Mensch zum Entscheiden braucht

Aus den sechs Schritten folgt fast von selbst, was ein Mensch braucht, um entscheiden zu können — der Vortrag zählt fünf Dinge auf: **Informationen** (ich muss wissen, worum es geht und was möglich ist), **Vergleichsmöglichkeiten** (ich muss Unterschiede sehen können), **Zeit zum Nachdenken** (ohne Druck), **Klarheit über die eigenen Wünsche** (was ist mir wichtig, was will ich, was will ich nicht) — **und Unterstützung, wenn sie gebraucht wird:** nicht, damit jemand für mich entscheidet, sondern damit ich besser entscheiden kann.

Dazu gehört eine ehrliche Beobachtung über schwierige Entscheidungen: Schwer wird Entscheiden oft nicht, weil man zu wenig weiß, sondern **weil es zu viel gibt.** Zu viele Möglichkeiten überfordern; man bleibt stecken oder entscheidet gar nicht. Das ist kein Defizit, das ist menschlich — und genau hier setzt gute Unterstützung an: Sie macht Möglichkeiten überschaubar, ohne sie heimlich vorzusortieren. Zwei oder drei echte Optionen, klar unterscheidbar dargestellt, sind oft mehr Selbstbestimmung als zwanzig theoretische.

4. Unterstützte Entscheidungsfindung: Hilfe, die nichts wegnimmt

Damit ist der Kernbegriff dieses Textes fast schon definiert. **Unterstützte Entscheidungsfindung heißt: Die Entscheidung trifft die Person selbst — Unterstützung hilft dabei.** Sie hilft beim **Verstehen** (worum geht es, welche Möglichkeiten gibt es), beim **Abwägen** (was passt zu mir, was spricht dafür und dagegen) und beim **Ausdrücken** (mit Worten, mit Bildern, mit dem Kommunikationssystem — auf jede Weise, die der Person gehört). Und sie hat eine scharfe Grenze, die der Vortrag in drei kurzen Sätzen zieht: **Unterstützung ersetzt keine Entscheidung. Sie nimmt nichts ab. Sie gibt nichts vor.**

Das ist keine Privatmeinung unserer Profession, sondern die Linie der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 12 erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, und verpflichtet die Staaten, Zugang zu der Unterstützung zu schaffen, die Menschen bei der Ausübung dieser Fähigkeit brauchen. Der UN-Fachausschuss hat das ausdrücklich als Systemwechsel gelesen:

unterstützte statt ersetzender Entscheidungsfindung — Unterstützung beim eigenen Entscheiden hat Vorrang davor, dass andere stellvertretend entscheiden.

5. Ein Abendessen und eine Wand voller Karten: das Beispiel

Wie das konkret aussieht, zeigt der Vortrag an etwas betont Alltäglichem — Neles Abendessen. Der Ablauf hat vier Züge, und jeder Zug zeigt eine Regel:

Die offene Frage. Die Assistenz fragt: *Was möchtest du essen?* — nicht »Soll ich Nudeln machen?«. Die offene Frage ist klar, und sie lässt die Entscheidung bei Nele. So beginnt der Prozess.

Informieren, nicht vorentscheiden. Nele schaut nicht selbst in die Küche — das macht die Assistenz: Was ist da, welche Zutaten gibt es, was ist möglich? Diese Informationen gibt sie weiter. Im Vortrag steht der Satz, der die Rollen verteilt: **Die Assistenz entscheidet nicht. Sie macht Möglichkeiten sichtbar.**



Abwägen ist Arbeit im Kopf: Wer kocht heute — und traue ich ihr das zu? Illustration aus dem Vortrag.

Das Abwägen gehört der Person. Jetzt wägt Nele ab — und zwar entlang von Fragen, auf die ein Außenstehender nie käme. In ihren Worten:

»Kann die Assistenz kochen? Traue ich ihr das zu? Kann sie mit Fleisch umgehen?«

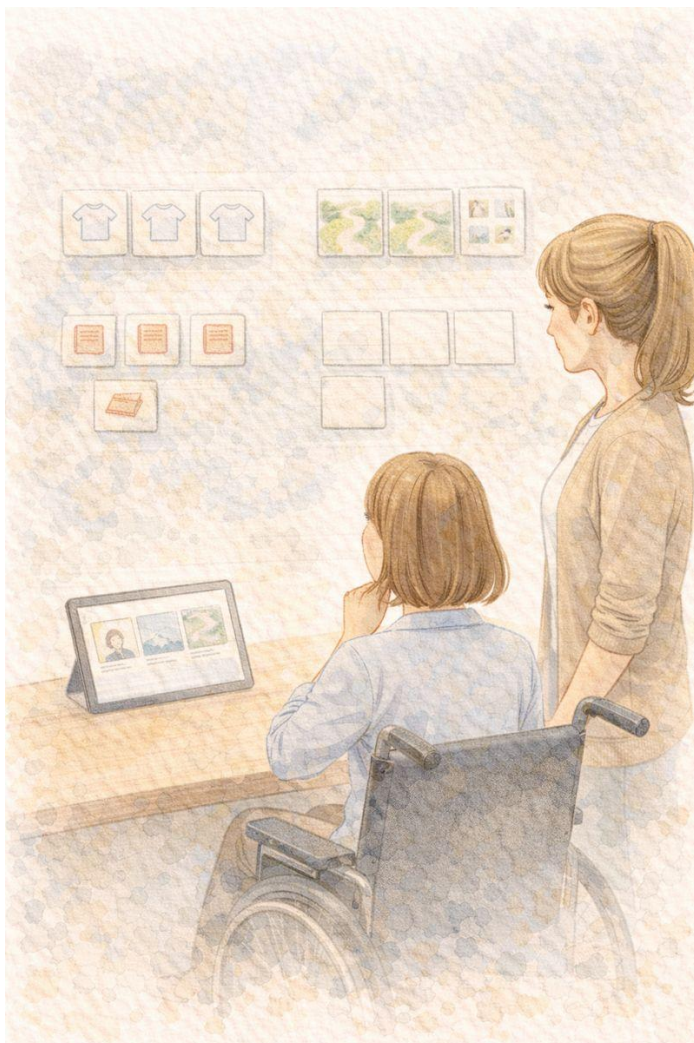
Nele isst gerne Fleisch; viele ihrer Assistentinnen essen keines. Solche Gedanken gehören zur Entscheidung — und sie gehören Nele.

Haltung ist die Voraussetzung. Und dann kommt die Stelle, an der aus dem netten Alltagsbeispiel der Kern des Themas wird:

»Ich bekomme manchmal das Essen mit den Fingern. Manche finden das bei Fleisch unangenehm. Frage ist: Werde ich bewertet? Respekt ist Voraussetzung.«

Zu einer Entscheidung gehört nicht nur das Was, sondern auch das Wie. Wer damit rechnen muss, für seinen Wunsch bewertet zu werden, entscheidet nicht mehr frei — er entscheidet strategisch. **Ohne Respekt ist selbstbestimmtes Entscheiden nicht möglich.** Das ist derselbe Befund, den der Haltungs-Text dieser Reihe grundsätzlich entfaltet; hier steht er am Küchentisch.

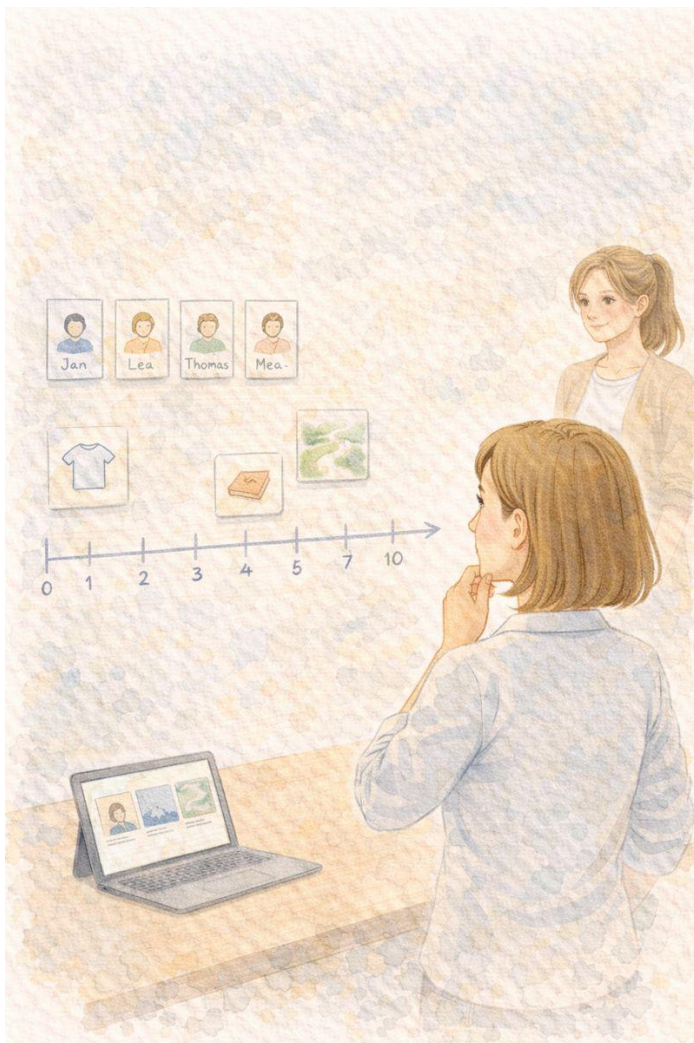
Das zweite Beispiel des Vortrags führt vom Alltag zum Lernen — zu Entscheidungen über Aufgaben und Themen, die mehr Struktur brauchen. Neles Arbeitsweise:



»Ordnung hilft beim Denken«: gesammelte Karten an der Wand machen das Denken sichtbar. Illustration aus dem Vortrag.

»Computer. Bilder. Videos. Karten sammeln. An die Wand hängen. Ordnung hilft beim Denken.«

Gemeinsam mit der Assistenz wird gesammelt, was wichtig ist; die Karten kommen an die Wand, und das Denken wird sichtbar — Zusammenhänge lassen sich anschauen, ordnen, verschieben. Für die Frage, was sie sich zutraut, nutzt Nele eine Skala von 0 bis 10 — null heißt: Das kann ich gar nicht, zehn heißt: Das kann ich sehr gut. Der entscheidende Satz dazu ist der kürzeste: »**Diese Einschätzung mache ich selbst.**« Erst danach wird gemeinsam geschaut: Wo brauche ich Hilfe, wer kann helfen? So entsteht — wieder in den Worten des Vortrags — ein Plan: **realistisch, nicht zu viel, und ohne Bevormunden.**



Die Skala von 0 bis 10: Was traue ich mir zu? Diese Einschätzung macht die Person selbst. Illustration aus dem Vortrag.

6. Die Rolle der Assistenz: vier Aufgaben, keine fünfte



Vier Aufgaben, keine fünfte: informieren, fragen, spiegeln, strukturieren. Illustration aus dem Vortrag.

Aus beiden Beispielen lässt sich die Rolle der Assistenz — und jedes unterstützenden Menschen, ob Fachkraft, Familie oder Betreuer — auf vier Aufgaben bringen:

1. **Informieren:** Wissen beschaffen, verständlich weitergeben, Möglichkeiten sichtbar machen.
2. **Fragen:** offen, ohne eingebaute Vorgaben — »Was möchtest du?«, nicht »Willst du nicht lieber ...?«.
3. **Spiegeln:** zurückgeben, was man hört und wahrnimmt — »Ich verstehe dich so: ... Stimmt das?«.
4. **Strukturieren:** Gedanken ordnen helfen — Karten, Listen, Skalen, Schritte.

Es gibt keine fünfte Aufgabe. **Lenken ist keine Aufgabe. Entscheiden ist keine Aufgabe.** Die Grenze zwischen Hilfe und Steuerung ist dabei oft schmal und selten böswillig überschritten: Die suggestive Frage, das vorsortierte Angebot, das ungeduldige »Ich mach das schnell« — all das fühlt sich nach Hilfe an und ist schon Übernahme. Der Vortrag endet deshalb nicht mit einer Methode, sondern mit einer Frage an jeden, der unterstützt: **Helfe**

ich beim Entscheiden — oder nehme ich Entscheidungen ab? Es geht dabei weniger um Methoden. Es geht um Haltung. Und weil die Rolle so viel Macht enthält, gilt der Satz aus dem Vortrag in beide Richtungen: Assistenz **kann Selbstbestimmung stärken. Oder sie kann sie verhindern.** (Die Grenze zwischen Unterstützen und Soufflieren, die der KI-Text dieser Reihe für Maschinen zieht, ist dieselbe — Menschen überschreiten sie nur charmanter.)

7. Das Betreuungsrecht sagt seit 2023 dasselbe

Nun das Bemerkenswerte: Was bis hierher wie eine fachliche Haltung klingt, ist in Deutschland seit dem 1. Januar 2023 Gesetzeswortlaut. Die Reform des Betreuungsrechts hat die unterstützte Entscheidungsfindung ins BGB geschrieben — an drei Stellen, die man kennen sollte:

Unterstützen vor Vertreten. § 1821 Absatz 1 BGB bestimmt, dass der rechtliche Betreuer den Betreuten dabei **unterstützt, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen**, und von seiner Vertretungsmacht **nur Gebrauch macht, soweit dies erforderlich ist**. Die Stellvertretung — jahrzehntelang das Normalbild der Betreuung — ist rechtlich die Ausnahme geworden; die Unterstützung ist der Auftrag.

Die Wünsche sind der Maßstab. Nach § 1821 Absatz 2 BGB hat der Betreuer die Angelegenheiten so zu besorgen, dass der Betreute **sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann** — und er hat diese Wünsche **festzustellen** und ihnen grundsätzlich **zu entsprechen**. Nicht das Wohl nach Aktenlage, nicht die Vernunft der anderen: die Wünsche der Person. Abweichen darf der Betreuer nur eng begrenzt — wenn die Person die erhebliche Gefahr ihrer Entscheidung krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erkennen kann, oder bei Unzumutbarkeit (§ 1821 Absatz 3); erst wo sich Wünsche nicht feststellen lassen, zählt der mutmaßliche Wille aufgrund konkreter Anhaltspunkte (§ 1821 Absatz 4).

Betreuung ist die letzte Option. § 1814 BGB stellt davor noch zwei Hürden: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf ein Betreuer gar nicht bestellt werden — und auch sonst nur, **soweit es erforderlich ist**: nicht, wenn ein Bevollmächtigter oder **andere Hilfen ohne gesetzlichen Vertreter** die Angelegenheiten gleichermaßen besorgen können. Gute Unterstützung macht Betreuung also nicht nur besser; sie kann sie teilweise ersetzen.

Für die Unterstützte Kommunikation folgt daraus eine Pointe, die im Gesetzestext steckt und dort leicht überlesen wird: **Die Pflicht, Wünsche festzustellen, ist bei Menschen ohne verlässliche Lautsprache eine Kommunikationspflicht.** Ein Betreuer, ein Dienst, ein Gericht kann § 1821 nur erfüllen, wenn die Person ihre Wünsche äußern kann — mit ihrem Kommunikationssystem, mit Zeit, mit Partnern, die fragen, spiegeln und warten können. Wer stattdessen vorschnell zum mutmaßlichen Willen (Absatz 4) springt, obwohl der wirkliche Wille mit Unterstützter Kommunikation erfragbar wäre, verfehlt den Maßstab des Gesetzes — und die am wenigsten gefährliche Annahme aus dem Haltungs-Text

bekommt hier ihre juristische Entsprechung: Im Zweifel ist zu unterstellen, dass ein Wille da ist und gelesen werden kann; gesucht wird so lange, wie es geht.

8. Das Entscheidungs-Vokabular

Wenn Entscheiden ein Prozess ist und Äußern seine Bedingung, dann muss das Kommunikationssystem den Prozess tragen können — und das heißt: mehr als Ja und Nein. Zum Entscheidungs-Vokabular gehören die Wörter des Vergleichens und Offenhaltens: *lieber, beides, keins davon, egal, weiß nicht, mehr Informationen bitte, zeig mir die Möglichkeiten, ich überlege noch, später, ich habe mich umentschieden*. Gerade die letzten drei sind keine Schwäche-Wörter, sondern Prozess-Wörter: Sie halten die Entscheidung bei der Person, wenn der Moment noch nicht reif ist. Ein System, das nur Ja/Nein und Auswahl-Antippen kann, zwingt jede Entscheidung in das Raster der Fragenden — wer auch *anders* und *noch nicht* sagen kann, verhandelt den Rahmen mit. Die Grenz- und Körperwörter des Gewaltschutz-Textes und die Steuerwörter des Pflege-Textes sind Spezialfälle desselben Prinzips; hier kommt die allgemeine Schicht dazu. Und für die Partner gilt das Handwerk aus Abschnitt 6: echte Optionen anbieten, offen fragen, die Antwort abwarten — die zehn Sekunden, die eine Antwort über Augensteuerung braucht, sind keine Störung des Gesprächs, sie sind das Gespräch.

9. Wie wir es bei AssistUK halten

Unsere Rolle ist die des Werkzeugbaus, und die Messlatte steht in diesem Text: Werkzeuge müssen Wahl ermöglichen, nicht vorwegnehmen. Konkret heißt das: Die Entscheidungs- und Prozess-Wörter gehören in unsere Vokabulare als Grundausrüstung; Oberflächen bieten echte, unterscheidbare Optionen statt versteckter Vorentscheidungen; und wo unsere Werkzeuge Vorschläge machen (Sätze, Symbole, Level), bleibt die Auswahl sichtbar bei der Person — annehmen, ändern, verwerfen. Der Vortrag, auf dem dieser Text beruht, ist zugleich das Arbeitsmodell: Nele hat gesammelt, was sie für Entscheidungen braucht; dann haben wir uns informiert und die Texte gemeinsam geschrieben; vorgetragen hat Nele. So sieht unterstützte Entscheidungsfindung aus, wenn man sie ernst meint — auch in der Zusammenarbeit selbst.

10. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist kein Rechtsratgeber: Ob und wie eine rechtliche Betreuung eingerichtet, geführt oder beendet wird, klären Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und unabhängige Beratungsstellen (etwa die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung); die Rechtsangaben beschreiben deutsches Recht (Stand August 2026) in Grundzügen, nicht in Einzelfällen. Die sechs Schritte, die fünf Bedingungen und die vier Assistenz-Aufgaben stammen aus unserem Vortrag — sie sind verdichtete Praxis und Konsenswissen, kein geprüftes Programm; die internationale Forschung zur unterstützten Entscheidungsfindung ist jung und uneinheitlich.

Das Beispiel ist ein einzelner, gut unterstützter Alltag; es zeigt, was möglich ist, nicht, was überall schon Wirklichkeit ist. Und zur Autorschaft: Neles Aussagen stehen wörtlich im Text; die Auswahl und Einordnung hier verantwortete ich.

11. Fazit in fünf Sätzen

Menschen mit Behinderungen treffen Entscheidungen wie alle anderen — der Unterschied ist nicht das Ob, sondern welche Unterstützung sie auf dem Weg bekommen. Entscheiden ist ein Prozess aus sechs Schritten, der Zeit brauchen darf und Revision erlaubt; gebraucht werden Informationen, Vergleichsmöglichkeiten, Zeit, Klarheit über die eigenen Wünsche — und Unterstützung, die beim Verstehen, Abwägen und Ausdrücken hilft, ohne etwas abzunehmen oder vorzugeben. Assistenz hat vier Aufgaben — informieren, fragen, spiegeln, strukturieren — und keine fünfte: Lenken und Entscheiden gehören nicht dazu. Das deutsche Betreuungsrecht verlangt seit 2023 genau diese Ordnung: Unterstützen vor Vertreten, die festgestellten Wünsche als Maßstab — und die Feststellungspflicht ist bei Menschen ohne Lautsprache eine Kommunikationspflicht. Die zentrale Botschaft bleibt die des Vortrags: Gute Entscheidungen brauchen Zeit und Informationen — und die Entscheidung bleibt bei der Person.

12. Literatur (mit Prüfvermerk)

Rechtsquellen web-geprüft (✓); der Vortrag ist die gemeinsame Primärquelle dieses Textes.

1. ✓ **Diercks, N. & Tiedemann, L. (2026).** Unterstützte Entscheidungsfindung. Vortrag im Bildungstandem des bvkm (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen), 23. Januar 2026; entstanden im Projekt Kommunikationsbotschafter der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript mit Folien. — Sechs Schritte, fünf Bedingungen, vier Assistenz-Aufgaben, Beispiele; Neles Aussagen hier wörtlich zitiert.
2. ✓ **§ 1821 BGB (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten).** — Unterstützen vor Vertreten (Abs. 1); Wünsche feststellen und ihnen entsprechen (Abs. 2); enge Ausnahmen (Abs. 3); mutmaßlicher Wille nachrangig (Abs. 4). (*Wortlaut web-geprüft 10.08.2026, gesetz-im-internet.de.*)
3. ✓ **§ 1814 BGB (Voraussetzungen der Betreuerbestellung).** — Keine Bestellung gegen den freien Willen; Erforderlichkeit; Nachrang gegenüber Bevollmächtigten und anderen Hilfen ohne gesetzlichen Vertreter. (*Wortlaut web-geprüft 10.08.2026, gesetz-im-internet.de.*)
4. ✓ **Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention** (in Deutschland in Kraft seit 2009). — Gleiche Anerkennung vor dem Recht; Zugang zu Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit; vom UN-Fachausschuss als Vorrang unterstützter vor ersetzender Entscheidungsfindung gelesen. (*Aus dem geprüften Bestand des Haltungs-Textes.*)
5. ✓ **Perske, R. (1972).** The dignity of risk and the mentally retarded. *Mental Retardation*, 10(1), 24–27. (Titel im historischen Wortlaut zitiert.) — Würde des Risikos; das Recht, auch unvollkommen zu entscheiden und zu revidieren.

6. ✓ **Donnellan, A. M. (1984).** The criterion of the least dangerous assumption. *Behavioral Disorders*, 9(2), 141–150. — Entscheidungsregel unter Unsicherheit; hier: Wille wird unterstellt und gesucht, nicht vorschnell vermutet.
7. ✓ **Basil, C. (1992).** Social interaction and learned helplessness in severely disabled children. *Augmentative and Alternative Communication*, 8(3), 188–199. — Erlernte Passivität; hier auf das Wählen gewendet.
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Im Zweifel für die Person (Haltung, Kompetenzvermutung) · Pflege ist ein Gespräch (Steuerwörter, Anleitung aus eigener Feder) · Nein sagen können (Grenz- und Meldewörter) · Wessen Worte sind das? (Unterstützen vs. Soufflieren) · Verwahrt, gefördert, gefragt (Paradigmengeschichte). AssistUK-Grundlagenreihe. — Die Schwestertexte, deren gemeinsamer Kern hier ausbuchstabiert wird.

Illustrationen: KI-generierte Bilder aus dem Vortrag (Diercks & Tiedemann 2026); die abgebildeten Personen sind fiktiv.

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.